

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hohenhameln
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5.9.2002 (Nds. GVBl. S. 378) und der §§ 1 und 55 ff. des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes i. d. F. vom 20.2.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln für das Gemeindegebiet am 25.09.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumliche Ausdehnung

(1)

Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde.

(2)

Der Straßenreinigung unterliegen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gossen, Gehwegen, Radwegen, kombinierte Geh- und Radwegen, Parkstreifen und -plätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Reinigungspflichtiger und Maß der Straßenreinigung

(1)

Der Reinigungspflichtige bestimmt sich nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde.

(2)

Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen werden in einem Straßenverzeichnis geführt, das Anlage dieser Verordnung ist.

Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.

(3)

Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf mindestens einmal wöchentlich bis Samstag 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1)

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat, Unkraut u. a. wild wachsenden Pflanzen sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2)

Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfällen, Tiere, Ölsuren, abgefallene Äste oder Zweige u.s.w. sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)

Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, so weit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4)

Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis nicht in die Gossen, Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte, die Straßenkanalisation oder auf Nachbargrundstücke gekehrt werden.

(5)

Die Reinigung der Gossen ist vom Bürgersteig aus vorzunehmen.

§ 4

Durchführung des Winterdienstes

(1)

Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege oder Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen und Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten.

(2)

Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3)

Zur Beseitigung von Schnee und Eis sollen vorrangig abstumpfende Streustoffe wie Splitt und Sand verwendet werden. Grobe Stoffe (z. B. Schotter) oder chemische Auftaustoffe dürfen nicht verwendet werden. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

(4)

Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht vorhandenen Gehwegen oder bei Gehwegen mit nicht ausreichender Breite am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

(5)

Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die Straßen schmaler als 7,00 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelrandstreifen von mindestens 3,00 m Breite zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhameln, den 26.09.2003

Gemeinde Hohenhameln

Der Bürgermeister

gez.
Kreye

(L. S.)

Anlage: Straßenverzeichnis

Anlage
zu der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenhameln
(Straßenreinigungsverordnung)

Nach § 2 Abs. 2 obliegt der Gemeinde die Reinigung folgender Straßen:

1. Ortschaft Bierbergen:

Landesstraße 477 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Soßmarer Straße, Burgstraße, Oedelumer Straße)

2. Ortschaft Clauen:

a) Bundesstraße 494 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Peiner Landstraße)

b) Landesstraße 411 (Breite Straße)

3. Ortschaft Equord:

Landesstraße 413 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Hämelerwalder Straße)

4. Ortschaft Hohenhameln:

Bundesstraße 494 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Clauener Straße, Marktplatz, Marktstraße, Zimmerplatz)

5. Ortschaft Mehrum:

Bundesstraße 65 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Hauptstraße)

6. Ortschaft Stedum:

Bundesstraße 494 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Hildesheimer Straße)

7. Ortschaft Soßmar:

Landesstraße 477 innerhalb der Ortsdurchfahrt vom Ortsschild bis zum Ortsschild
(Jägerstraße, Bierberger Straße)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises am 22. Oktober 2003, **in Kraft ab**
23. Oktober 2003